

Qualitätssicherungssystem mit regionalem Herkunftsnachweis „Geprüfte Qualität – Bayern“



Über den gesetzlichen Standards liegende Leistungsinhalte für den Produktbereich
Obst

Stand: 23.12.2021

Merkmale	Gesetzliche Anforderungen	Anforderungen von Geprüfte Qualität - Bayern	Grund für höhere Anforderungen	Überprüft durch Kontrolle
Inhaltsstoffe	Keine spezifischen gesetzlichen Regelungen ¹ Ausnahme: Äpfel <ul style="list-style-type: none"> • 50 - 60 mm Durchmesser (70 - 90 g) $\geq 10,5^\circ$ Brix 	Festgelegte Mindestzuckergehalte für <ul style="list-style-type: none"> • Äpfel: $\geq 12^\circ$ Brix • Birnen: $\geq 12^\circ$ Brix • Pflaumen/Zwetschgen: $\geq 13^\circ$ Brix • Süßkirschen: $\geq 14^\circ$ Brix • Sauerkirschen: $\geq 13^\circ$ Brix 	Verbesserung des Geschmacks; Vermeidung des Verkehrs unreifer Früchte (Produktqualität)	Selbstkontrolle, stichprobenartige Überprüfung durch eine zertifizierte neutrale Stelle; ggf. Stichprobennahme durch amtliche Kontrolle.
Klassifizierung laut EU-Vermarktungsnormen (gilt nur für Erdbeeren und Strauchbeeren)	Zulässige Klassen ¹ : <ul style="list-style-type: none"> • Klasse Extra • Klasse I • Klasse II 	Ausschließlich <ul style="list-style-type: none"> • Klasse I • Klasse Extra • Klasse II (nur für Verarbeitung) 	Sicherstellung der Qualität, Vermeidung unreifer/überreifer Früchte (Produktqualität)	Selbstkontrolle, stichprobenartige Überprüfung durch eine zertifizierte, neutrale Stelle; ggf. Stichprobennahme durch amtliche Kontrolle.
Lagerung, Aufbereitung, Inverkehrbringen	Keine spezifischen gesetzlichen Regelungen	Qualitätserhaltende Lagerung auf den Stufen Lagerung, Aufbereitung und Inverkehrbringung durch: <ul style="list-style-type: none"> • Eindeutig gekennzeichnete und getrennte Lagerung von Nicht-GQ-Ware • Lagerung getrennt von Gemüse • Einhaltung des optimierten Lager-temperaturbereichs von 0°C - 8°C • Stufenübergreifende Kühl-/ Klimatisierungskette 	Erhaltung der Ware/ Qualität erzeugter Produkte bis zum Zentrallager des LEH (Produkt-, Prozessqualität)	Selbstkontrolle, Stichproben durch zertifizierte neutrale Stelle
Ausbringung von Klärschlamm	Erlaubt (bei Einhaltung vorgegebener Grenzwerte)	Verboten: <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz gewerblicher, kommunaler, industrieller Klärschlämme • auf allen Betriebsflächen • in den letzten 5 Jahren 	Vorbeugende Maßnahme zum Ausschluss möglicher Risiken (Prozessqualität)	Buchprüfungen vor Ort (Nährstoffvergleich, Lieferscheine, Rechnungen)
Bioabfälle (inkl.	Erlaubt	Kein Einsatz von	Vorbeugende Maßnahme zum	Buchprüfungen vor Ort

¹ Verordnung (EG) Nr. 1123/2007 für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011

Merkmale	Gesetzliche Anforderungen	Anforderungen von Geprüfte Qualität - Bayern	Grund für höhere Anforderungen	Überprüft durch Kontrolle
Komposten) sowie von Gärsubstraten aus Nicht-NaWaRo-Anlagen	(bei Einhaltung vorgegebener Grenzwerte)	<ul style="list-style-type: none"> gewerblichen, kommunalen oder industriellen Bioabfällen (inkl. Komposten), Gärresten aus Nicht-NaWaRo-Anlagen² Ausnahmen: Rückstände/ Reste aus der <ul style="list-style-type: none"> Kartoffel-, Mais-, Reisstärkeherstellung Zubereitung/ Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide, Konservenfabrikation, Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen der Zuckerherstellung bzw. <ul style="list-style-type: none"> Ausbringung nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Lizenznehmer auf Basis einzelbetrieblicher Prüfung 	Ausschluss möglicher Risiken (Prozessqualität)	(Nährstoffvergleich, Lieferscheine, Rechnungen)
Regelmäßige Bodenuntersuchungen	Grundbodenuntersuchungen ³ <ul style="list-style-type: none"> Stickstoff (N) $\geq 1x$/ Jahr oder entsprechend Düngempfehlung des Landesrechts (Ausnahme Erdbeerkulturen⁴) Phosphor (P) $\geq 1x$/ 6 Jahre 	Grundbodenuntersuchungen $\geq 1x$ / 4 Jahre für (inkl. Flächen < 1ha und Neuanlagen) <ul style="list-style-type: none"> Kalium (K) Magnesium (Mg) Phosphor (P) pH-Wert 	Genauere Bodenanalyse für eine gezieltere Düngung (Produkt,-Prozessqualität)	Buchprüfungen (Analyseergebnisse) vor Ort
Kontrollsystem	Rückverfolgbarkeit ⁵ kein Kontrollsystem vorgeschrieben	Verpflichtendes, dreistufiges Kontrollsystem mit hoher Kontrolldichte: <ul style="list-style-type: none"> Eigenkontrollen (einschließlich Dokumentation), Kontrolle durch unabhängige Prüfeinrichtungen, staatliche Systemkontrolle 	Übergeordnete Maßnahme zur Systemabsicherung (Prozessqualität)	Aufeinander aufbauendes Kontrollsystem
Privatwirtschaftliche	Keine spezifischen	Akkreditierung ⁶ von	Beleg der fachlichen Kompetenz	Zulassung der

² EEG 2009 Anlage II Nr. 1 (Erneuerbare-Energien-Gesetz)

³ EU Richtlinie 91/676/EWG Art. 4 und Art. 5 sowie die DÜV §(3)2 und §4 (4) Stand: 01.05.2020

⁴ DÜV § 3 Abs. 4b, Stand: 01.05.2020: bei Erdbeeren können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden.

⁵ EG Nr. 178/2002 Allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

⁶ DIN EN ISO/IEC 17065 Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren

Merkmale	Gesetzliche Anforderungen	Anforderungen von Geprüfte Qualität - Bayern	Grund für höhere Anforderungen	Überprüft durch Kontrolle
Prüfeinrichtung	gesetzlichen Regelungen	<ul style="list-style-type: none">• Zertifizierungsstellen• Laboratorien	und Unabhängigkeit der Prüfeinrichtung (Prozessqualität)	Prüfeinrichtungen (DAKs ⁷) bei Vorliegen der Akkreditierung durch Programmträger

⁷ Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH